

## **Satzung der Paten der Nacht gGmbH mit dem Sitz in Rimsting**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Paten der Nacht gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Rimsting.

### **§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist der Schutz von Umwelt, Natur und Mensch in der Nacht durch Beiträge zur Bewahrung, Verbesserung und Wiederherstellung natürlich dunkler Nächte in Lebensräumen und Ökosystemen – insbesondere Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Menschen im gesamten Themenbereich der Lichtverschmutzung (Ursachen und Folgen der intensiven Nutzung von nächtlichem Kunstlicht bis hin zu Lösungen), der Kunstlicht-Nutzung im Allgemeinen sowie den Themenfeldern „Lebensraum Nacht“, „Licht und Gesundheit“, „Kulturgut Sternenhimmel“ und vor allem „Wichtigkeit und Werthaltigkeit natürlich dunkler Nächte für alle Lebewesen“.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von Projekten und Aktionen (z.B. „22 Uhr – Licht aus“, „Earth Night“, „Tag des Lichts“) im Sinne des Gesellschaftszweckes
  - b) Entwicklung, Erstellung und Verbreitung allgemeiner Informationsmaterialien zum Thema Kunstlicht, Lichtverschmutzung, Schutz der Dunkelheit/Nacht in Form von Broschüren, Flyern, Internetseiten/Blog-Beiträgen, Videos/Podcasts, Leitfäden, Handlungs-Empfehlungen, usw.
  - c) Vorträge, Workshops, Seminare, Ausbildung sowie fachlichen Beratungen zum Thema Kunstlicht, (Reduzierung von) Lichtverschmutzung, Schutz der Dunkelheit/Nacht, Messung von Licht im allgemeinen und Lichtverschmutzung im speziellen für alle Gesellschafts- und Altersgruppen
  - d) Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit im Sinne des Gesellschaftszweckes
  - e) Zertifizierung von öffentlicher sowie privater Beleuchtung und Beleuchtungsanlagen (wie z.B. Straßenlaternen), die wenig Lichtverschmutzung produzieren und somit eine „nachtschonende Beleuchtung“ auf Basis unserer Vorgaben und Empfehlungen für nächtliche Außenbeleuchtung darstellen
  - f) Auszeichnung/Lizenzierung/Zertifizierung von Unternehmen, die um spätestens 22 Uhr ihre Werbe-/Logo-/Schaufenster-/Außenbeleuchtung abschalten

- g)** Messung und Dokumentation von Lichtemissionen und -immissionen, Lichtverschmutzung, Himmelsaufhellung, Lichtglocken
  - h)** Durchführung als auch Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich nächtlicher Natur- und Umweltschutz, Lichtverschmutzung, Biodiversität und Artenschutz/-erhalt nachtaktiver Lebewesen, Verlust des Sternenhimmels/der Nacht
  - i)** Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie auf (öffentliche) Entscheidungsträger und gesellschaftlich relevanter Gruppierungen im Sinne des Gesellschaftszweckes
  - j)** Ausbildung/Schulung/Zertifizierung von Naturführern sowie insbesondere von Nacht-Naturführern und Sternenführern
  - k)** Vorträge, Seminare, Ausbildungen, Schulungen im Bereich der Astronomie, Sternen- und Himmelskunde
  - l)** Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich des nächtlichen Umwelt- und Naturschutzes
  - m)** Förderung und Mitgestaltung des nächtlichen Natur- und Umweltschutzes im Bereich der Bildung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Form von z.B. Projekten, Projektarbeiten, Vorträgen, Seminaren, Schulungen
  - n)** Kooperation mit Organisationen, Verbänden, Vereinen, wissenschaftlichen Instituten und ähnlichen Einrichtungen, die gleiche/ähnliche Zwecke verfolgen.
- 4.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach diesem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligung oder Versagungsfällen ist nicht möglich.
- 5.** Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 6.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u.ä. werden, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalbeträge gegen Belegnachweis erstattet.

7. Satzungsänderungen die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach Satzungsänderung bestehen bleibt.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

### § 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- €.
2. Vom Stammkapital übernimmt:

| Gesellschafter                | Anzahl Anteile<br>Anteile je 1,-- € | Nummern    |
|-------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Herr Manuel Philipp, Rimsting | 25.000 Anteile je 1,--<br>€         | 1 – 25.000 |

Die Stammeinlagen sind sofort zur Hälfte in bar zu erbringen, der Rest auf Anforderung durch die Geschäftsführung.

### § 5 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend bestimmen, insbesondere einzelnen Geschäftsführern und den Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) erteilen.
5. Die vorstehende Vertretungsregelung gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

6. Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt: Herr Manuel Philipp, Rimsting. Er vertritt stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ein Sonderrecht auf Geschäftsführung ist damit nicht verbunden.

#### **§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Geschäftsführung darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte abschließen und Maßnahmen treffen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

#### **§ 7 Wettbewerbsverbot**

Die gegenwärtigen und künftigen Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer werden von jeglichen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverboten generell befreit.

#### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,-- € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
2. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, textlichen, elektronischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

#### **§ 9 Jahresabschluss**

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Zur Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Diese erteilt die Geschäftsführung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

#### **§ 11 Auflösung**

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. Landesgeschäftsstelle: Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch nur im Bundesanzeiger.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.  
  
Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe ihres Stammkapitals.